



Daniela Behrens

Niedersächsische Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hannover, 25.01.2022

An
die Mitglieder der SPD-Fraktion
im Niedersächsischen Landtag

An
die Mitglieder der CDU-Fraktion
im Niedersächsischen Landtag

Bundesweite Impfpflicht für den Gesundheits- und Pflegebereich ab dem 15. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Freundinnen und Freunde,

der Bundestag hat im Dezember 2021 mit dem „Gesetz zur Stärkung der
Impfprävention gegen Covid-19“ die **einrichtungsbezogene Impfpflicht**
beschlossen. Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftige sollen so besser vor einer
Covid-19-Infektion geschützt werden. Deshalb müssen in Einrichtungen des
Gesundheits- und Pflegebereichs tätige Menschen ab dem 15. März 2022
nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen
nicht geimpft werden können.



Diese Impfpflicht tritt in weniger als zwei Monaten in Kraft und betrifft viele Menschen in unserem Land. Auch Sie als Abgeordnete werden dazu sicherlich viele Fragen gestellt bekommen. Nachfolgend finden Sie Informationen über die betroffenen Einrichtungen und Personen sowie Nachweismöglichkeiten und Meldepflichten.

Impfpflichtige Personen

Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind oder Leistungen erbringen, müssen ab dem 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sein:

- 1. Stationäre, teilstationäre und ambulante Gesundheitseinrichtungen:**
 - Krankenhäuser, einschließlich Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
 - Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen und Entbindungseinrichtungen
 - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und sonstige Praxen humanmedizinischer Heilberufe,
- 2. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,**
 - in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- 3. Rettungsdienste,**
- 4. sozialpädiatrische Zentren (§ 119 SGB V) medizinische Behandlungszentren (§ 119c SGB V),**
- 5. Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX)**
- 6. Begutachtungs- und Prüfdienste nach SGB V oder SGB XI,**
- 7. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Einrichtungen**

8. voll- oder teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (betreute Wohngruppen, heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten sowie voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach §35a SGB VIII). Auch Schulbegleitungen unterliegen der Pflicht, integrative Kindertageseinrichtungen sind dagegen nicht betroffen.

9. ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen insbesondere:

- ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- Beförderungsdienste, die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder in der Mobilität fördern (§ 83 SGB IX)
- Dienstleistungen, Assistenzleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX).

Die **Impflicht gilt nicht** für die in den Einrichtungen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen.

Zu beachten ist, dass **alle Personen, die in diesen Einrichtungen Leistungen erbringen unter die Impflicht fallen**. Das bedeutet, dass neben den Beschäftigten

auch Ehrenamtliche, rechtliche Betreuer, externe Dienstleistende sowie Mitarbeitende in Verwaltung, Technik oder IT betroffen sind. Dies ist unabhängig von Art der Beschäftigung oder Selbstständigkeit.

Ausnahmen gelten nur für Personen, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie ihre Tätigkeit so räumlich abgegrenzt ausüben, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann, z.B. Verwaltungsbeschäftigte in einem Krankenhaus ohne jeglichen Kontakt zu Patientenbereichen.

Vorlage- und Nachweispflichten

Impfpflichtige Personen, **die bereits in dem Unternehmen, Betrieb, Dienst tätig sind**, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens **bis zum Ablauf des 15. März 2022** folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis
2. einen Genesenennachweis oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Impfpflichtige Personen, **die ab dem 16. März 2022 in dem Unternehmen, Betrieb, Dienst tätig werden sollen**, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens die gleichen Nachweise vorzulegen, ohne diesen Nachweis kann das Beschäftigungsverhältnis nicht begonnen und die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Sollte ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis ab dem 16.03.2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verlieren, ist ein neuer Nachweis spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen.

Meldepflichten und Beschäftigungsuntersagungen

Wenn ein Nachweis nicht erbracht wird oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises bestehen, muss die Einrichtungen dies an das örtliche Gesundheitsamt melden. Das **Gesundheitsamt** muss dann entscheiden, ob eine Beschäftigungsuntersagung ausgesprochen wird. In unklaren Fällen kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung des Nachweises anordnen. Mit dieser Untersuchung können auch Zeugnisse, die für eine medizinische Befreiung von der Impfpflicht vorgelegt worden sind, überprüft werden.

Für eine gute Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht braucht es einen klaren Standard für den Ermessungsspielraum der Gesundheitsämter. Diesen erarbeiten wir gerade zusammen mit den niedersächsischen Kommunen. Dabei werden auch mögliche Übergangsregelungen z.B. für Menschen, die ihre Impfserie mit einer ersten Impfung bereits begonnen haben, geregelt werden.

Wer der Impfpflicht nicht nachkommt, muss mit Konsequenzen rechnen: Bußgelder bis zu 2.500 Euro, behördliche Betretungs- oder Tätigkeitsverbote sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen sind hier zu erwähnen.

In Niedersachsen sind rund 240.000 Beschäftigten von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen. Unsere Abfragen zeigen uns, dass bereits ein hoher Anteil geimpft ist. Wir gehen durchschnittlich von 90% aus. Es gibt also noch eine Impflücke, die wir schließen müssen. **Deshalb bitte ich Sie herzlich diese Personen, auch in Ihren Wahlkreisen über die Notwendigkeit der Impfung zu informieren.** Eine

hohe Impfquote ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit der Beschäftigten selbst sowie der Sicherheit der behandelten, gepflegten und betreuten Personen in den Einrichtungen. Noch bis zum 15. Februar besteht für alle Betroffenen rechnerisch die Chance eine Impfserie zu beginnen und vor dem 15. März abzuschließen.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Behrens', with a stylized, cursive script.

Daniela Behrens